

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0395-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11390/J-NR/2016 betreffend die, insbesondere private, Dienstwagennutzung, die die Abg. Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen am 22. Dezember 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Gibt es einen Dienstwagenpool in Ihrem Ministerium, der von den Berechtigten flexibel genutzt werden kann?*

Ja.

Zu Frage 2:

- *Ist Ihr Dienstwagen Teil dieses Pools?*

Nein.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Kilometer wurden mit Ihrem Dienstwagen in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils zurückgelegt?*

Mit dem Dienst-KFZ BMW 730d der Frau Bundesministerin wurden seit der Erstzulassung (März 2016) bis zum Stichtag der Anfragestellung 41.713 Kilometer zurückgelegt.

Zu Fragen 4 bis 6:

- *Werden für die Dienstwagen Ihres Ministeriums Fahrtenbücher geführt?*
- *Falls nur für einen Teil der Dienstwagen Fahrtenbücher geführt werden: Für welche?*
- *Besteht für Ihren Dienstwagen eine Ausnahme von der gemäß § 2 der Fahrtenbuchverordnung (FahrtbV) geltenden Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Zutreffendenfalls bitte um Angabe der konkreten Bestimmung aus § 8 Abs 1 oder 2 der FahrtbV bzw einer eventuellen anderweitigen Grundlage.*

Aufgrund der Verordnung über die Anschaffung, die Verwendung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes werden entsprechende Fahrtenbücher geführt. Die zitierte Fahrtenbuchverordnung, BGBl. Nr. 461/1975 idgF, ist im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969 idgF, nicht anwendbar.

Zu Fragen 7 bis 9:

- *Wenn nein: Wie viele der mit Ihrem Dienstwagen zurückgelegten Kilometer dienten im Jahr 2013, 2014, 2015, 2016 jeweils privaten Zwecken?*
- *Nehmen Sie bei Privatfahrten mit dem Dienstwagen die Dienste des Chauffeurs in Anspruch?*
- *Werden die Tankrechnungen auch bei Privatfahrten vom Ministerium bezahlt? Wenn ja, warum, wenn nein auf welcher Basis erfolgt die mengenmäßige Zuschreibung dienstlich/privat?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu Fragen 10 und 11:

- *Leisten Sie für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag gem. § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz?*
- *Wenn ja, welchem Prozentsatz des Anschaffungswerts des jeweiligen Dienstwagens entspricht dieser Beitrag?*

Die Durchführung des § 9 Abs. 2 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 idgF, fällt in die Vollziehung des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 12:

- *Wie ist inhaltlich im Einzelnen zu rechtfertigen, dass für die Benützung der Dienstwagen von Bundesministerinnen infolge § 9 Abs 2 Bundesbezügegesetz ein deutlich tiefer gedeckelter monatlicher Beitrag zu leisten ist als von dienstwagennutzenden "Normalbürgerinnen"?*

Auf die Ausführungen zu Fragen 10 und 11 wird hingewiesen. Im Übrigen ist das Erkunden einer persönlichen Einschätzung kein Gegenstand der Interpellation.

Zu Fragen 13 bis 15:

- *Welche von den "generellen Ausführungen zum Vollzug des § 9 des Bundesbezügegesetzes" in 4634/AB XXV.GP des Bundeskanzlers abweichende Usancen, interne Regelungen o.ä. kommen in Ihrem Ressort im Einzelnen zum Tragen?*
- *Im Rahmen dieser "generellen Ausführung" wird unter anderem argumentiert, dass die Zulässigkeit der uneingeschränkten Nutzung des Dienstwagens (also insbes. auch Privatnutzung) sich "auch daraus" ergeben würde, dass rein dienstliche Verwendungen "etwa in landesrechtlichen Regelungen" "immer ausdrücklich normiert" seien. Haben Sie Vorschläge für eine entsprechende bundesrechtliche Regelung entwickelt?*
- *Welche Linie verfolgen Sie im Hinblick auf den offensichtlich möglichen und in einzelnen Ressorts auch bereits gelebten Verzicht von Ministerinnen und ggfs. Staatssekretärinnen auf die Privatnutzung des Dienstwagens und welche Aktivitäten a) haben Sie diesbezüglich wann im Einzelnen gesetzt, b) planen Sie bis wann im Einzelnen zu setzen?*

Die Nutzung des Dienst-KFZ steht im Einklang mit den bezügerechtlichen Vorschriften, darüber hinausgehende Regelungen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bildungsministeriums.

Wien, 16. Februar 2017  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

